

Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 16. Januar 2019

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S.6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 23. Januar 2019

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Januar 2019 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 10 Lehrveranstaltungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

- § 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 19 Mitarbeit in Gremien
- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 23 Bestehen von Prüfungen

§ 24 Organisation von Prüfungen

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 29 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs, mit dem an der Europa-Universität Flensburg die Voraussetzungen für den Abschluss Master of Arts (M.A.) European Studies geschaffen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts sind:

a) Ein erster Studienabschluss (z. B. Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend mindestens 180 Leistungspunkten (LP)) in einem für den Master-Studiengang European Studies relevanten Fach bzw. einer relevanten Kombination von Fächern aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und der Nachweis der Zugehörigkeit zum besten Drittel der Absolventinnen und Absolventen.

b) Der Nachweis der in der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss.

c) Der Nachweis von mindestens 15 LP in Statistik oder sozialwissenschaftlichen Methoden. Fehlen nicht mehr als insgesamt 5 LP, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren teil. Bei Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss über Art, Umfang und Frist der nachzuholenden Kurse.

(2) In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung, ob Nachweise den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen, der Zulassungsausschuss. Dessen Bildung und Zusammensetzung ist in der Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt. An einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworbene Hochschulabschlüsse werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den von der Europa-Universität Flensburg verliehenen Abschlüssen nachgewiesen werden können; hierbei sind die von der Lissabon Konvention und der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen und sonstigen weiteren vorgegebenen Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe sowie – soweit vorhanden – die Bestimmungen bestehender Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten und anzuwenden.

(3) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bis zum 1. Dezember im Semester der Zulassung geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

(4) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren werden durch den Zulassungsausschuss getroffen.

§ 3 Ziele des Studiums, Master-Grad

(1) Der M.A. European Studies ist ein konsekutiver, englischsprachiger, interdisziplinärer und forschungsorientierter Studiengang, der fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in für Europastudien relevanten geistes-, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie in Europaforschung vermittelt. Es wird entweder ein politik- und rechtswissenschaftlicher, ein sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher oder ein philosophisch-kulturwissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt. Die Studierenden erwerben an aktuellen praxisbezogenen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, diese selbstständig zu erweitern.

(2) Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

- a) komplexe sachbezogene und fachwissenschaftliche Fragestellungen und Problemstellungen aus dem Feld der Europastudien selbstständig als Einzelne und in Gruppen zu beantworten bzw. zu lösen,
- b) zu diesem Zweck geeignete Methoden auszuwählen, anzupassen und anzuwenden,
- c) in interkulturellen Kontexten zu kooperieren und zu kommunizieren,
- d) ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig weiterzuentwickeln und
- e) sich gesellschaftlich zu engagieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis einzuordnen und anzuwenden. Das Studium bereitet auf eine Management- und/oder wissenschaftliche Tätigkeit in Hochschulen, Unternehmen, NGOs und Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen auf nationaler, internationaler und transnationaler Ebene vor.

(4) Nach bestandener Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Im letzten Semester wird die Master Thesis angefertigt sowie die Disputation durchgeführt.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind in sich thematisch und zeitlich geschlossene Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

(4) In der Regel werden, entsprechend dem ECTS, pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 LP erworben, in einem Studienjahr 60 LP. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 30 Stunden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 120 LP nachzuweisen.

(6) Die Studierenden belegen Module mit insgesamt 85 – 90 LP in politik-, rechts-, sozial-, wirtschafts-, geistes-, und kulturwissenschaftlichen Bereichen und absolvieren wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 LP.

(7) Die einem Modul zugeordneten LP werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf die und Teilnahme an der Modulprüfung.

(8) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studienschwerpunkte

(1) Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden Pflichtmodule aus den geistes-, politik-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen dieses Studiengangs. Sie vertiefen ihre im jeweiligen grundständigen Studiengang bereits erworbenen Kompetenzen und erwerben zusätzliche grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im europawissenschaftlichen Spektrum. Im dritten Semester bilden die Studierenden jeweils ein Profil im Studium, indem sie Wahlmodule belegen und sich somit spezialisieren oder ausgewogen ihr Studium in jedem der in Satz 1 genannten Bereiche vertiefen und wahlweise ein Praktikum absolvieren. Im vierten Semester wird die Master Thesis geschrieben.

(2) In den Pflichtmodulen (Module 1 bis 10) des ersten und zweiten Semesters werden die Studierenden eingeführt in die Themen des europäischen Rechts, der Akteure und Entscheidungsprozesse der europäischen Politik, den ihnen zugrundeliegenden Theorien, Zusammenhängen der europäischen und globalen Politik und Wirtschaft, sowie in die Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie vertiefen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen europäische Innen- und Außenpolitik, europäische Integration aus soziologischer Perspektive, Geschichte Europas und europäische Integration, Theorien aus dem Feld der vergleichenden Wirtschaftspolitik sowie philosophische Konzepte und Theorien, die Europa maßgeblich beeinflusst haben. Sie vertiefen außerdem ihre Kompetenzen in den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis (*academic writing and research ethics*, 5 LP). Ein besonderer Fokus (15 LP) ist auf die Politikwissenschaft und Soziologie gerichtet. Des Weiteren erwerben die Studierenden jeweils 10 LP in den Themenfeldern von Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften sowie Forschungsmethoden. Nach erfolgreichem Studium der Module des ersten Studienjahres sind sie in der Lage Sachverhalte und Probleme aus den obengenannten Themenfeldern mehrperspektivisch und interdisziplinär zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen.

(3) Im dritten Fachsemester wählen die Studierenden aus Wahlpflichtmodulen (Module 11 bis 20) insgesamt 6 Module. Sie können Module aus den Bereichen europäische Rechts- und Politikwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie Geistes- und Kulturwissenschaft wählen und damit ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im jeweiligen Bereich vertiefen. Die Studierenden erlangen somit die Fähigkeit, die Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Bereich zu diskutieren und zu bewerten, ihre Position in Diskussionen aus einer bestimmten Position zu begründen, diese argumentativ zu verteidigen und auf andere Kontexte zu übertragen sowie verschiedene Forschungsfragen und Probleme im jeweiligen Bereich kritisch zu betrachten, zu abstrahieren und weitere Forschungsfragen selbstständig zu entwickeln. Die Studierenden sind in ihrer Wahl frei und haben dadurch im Hinblick auf eine Profilbildung prinzipiell drei Möglichkeiten, nämlich:

- 1.) sich in zwei Bereichen mit je 15 LP zu spezialisieren,

2.) sich in einem Bereich mit 15 LP zu spezialisieren und aus den zwei weiteren Bereichen 10 LP bzw. 5 LP zu belegen, oder

3.) aus jedem Bereich 10 LP zu belegen, um sich auf diese Weise als Generalist auszubilden.

Anstelle eines Moduls innerhalb der drei Bereiche können die Studierenden auch das Modul 20 „Internship“ im Umfang von 5 LP absolvieren.

(4) Das dritte Semester ist als Mobilitätsfenster für ein mögliches Auslandsstudium vorgesehen. Den Studierenden wird zur Vorbereitung dessen der Besuch von Sprachkursen empfohlen, die vom Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg angeboten werden.

(5) Im vierten Semester fertigen die Studierenden ihre Master Thesis (30 LP) an und nehmen am Masterkolloquium Teil.

(6) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Semester 30 LP	Modul 1: 10 LP European Law: An Introduction		Modul 2: 5 LP Academic Writing and Research Ethics	Modul 3: 5 LP European Politics and Governance	Modul 4: 5 LP European Political Economy	Modul 5: 10 LP Research Design				
2. Semester 30 LP			Modul 6: 5 LP European Policies	Modul 7: 5 LP European Society	Modul 8: 5 LP Europe in the Global Economy	Modul 9: 5 LP Philosophy of Europe	Modul 10: 5 LP History of Europe			
3. Semester 30 LP	Wahlpflicht: 6 aus 10 Modulen									
	Bereich 1 Rechts- und Politikwissenschaft			Bereich 2 Sozial- und Wirtschaftswissenschaft			Bereich 3 Geistes- und Kulturwissenschaft			Modul 20: 5 LP Internship
	Modul 11: 5 LP European Law	Modul 12: 5 LP External Relations of the EU	Modul 13: 5 LP European Public Opinion	Modul 14: 5 LP European Economics	Modul 15: 5 LP European Society	Modul 16: 5 LP Societal Challenges of Europe	Modul 17: 5 LP Political Philosophy of Europe	Modul 18: 5 LP Cultural Diversity in Europe	Modul 19: 5 LP Social Philosophy of Europe	
4. Semester 30 LP	Modul 21: 30 LP Master Thesis									

(7) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Modul- anforderungen, Prüfungsleistungen	LP
Modul 1: European Law: An Introduction	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (180 Min.)	10
Modul 2: Academic Writing and Research Ethics	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (8 Seiten)	5
Modul 3: European Politics and Governance	1 V: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) inklusive Präsentation (10 – 15 Min.)	5
Modul 4: European Political Economy	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (30 Min.)	5
Modul 5: Research Design	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
Modul 6: European Policies	1 V: 2 SWS	Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	5
Modul 7: European Society	1 V: 2 SWS	Take Home Exam (24 h, maximal 8 Seiten) ODER Klausur (60 Min.) ODER mündliche Gruppenprüfung (30 Min.)	5
Modul 8: Europe in the Global Economy	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Minuten) ODER Hausarbeit (10 – 12 Seiten) inklusive Präsentation (10 – 15 Min.)	5
Modul 9: Philosophy of Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.) ODER Klausur (90 Min.)	5
Modul 10: History of Europe	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) ODER Hausarbeit (10 – 12 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5

Modul 11: (Wahlpflicht) European Law	1 S: 2 SWS	Take Home Exam (5 Werktage/120h, 5 – 8 Seiten)	5
Modul 12: (Wahlpflicht) External Relations of the EU	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
Modul 13: (Wahlpflicht) European Public Opinion	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 14: (Wahlpflicht) European Economics	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.) ODER Klausur (60 Min.)	5
Modul 15: (Wahlpflicht) European Society	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 – 20 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 16: (Wahlpflicht) Societal Challenges of Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 – 20 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 17: (Wahlpflicht) Political Philosophy of Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 18: (Wahlpflicht) Cultural Diversity in Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 19: (Wahlpflicht) Social Philosophy of Europe	1 S: 2 SWS	Portfolio inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 20: (Wahlpflicht) Internship	1 Pr: 3 Wochen	Praktikumsbericht (7 – 10 Seiten)	5
Modul 21: Master Thesis	1 Koll: 2 SWS	MA Thesis (80 – 100 Seiten), Disputation (60 Minuten)	30

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-)Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten (SPA).

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere haupt- und nebenamtlich oder nebenberuflich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine hauptamtlich in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich in der Lehre tätiger promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Abweichend von Satz 1 ist die An- und Abmeldung zu Wiederholungsprüfungen nur innerhalb der von dem Prüfungsausschuss bestimmten und in dem allgemeinen Zeit-, Termin- und Fristenplan der Europa-Universität Flensburg bekanntgegebenen Anmeldefrist zulässig. Abweichend von Satz 1 hat weiter die Anmeldung zur Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Hausarbeiten im jeweiligen Einzelfalle durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzel- note	Notenbezeichnung		
	Gesamt- note	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0-1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6-2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6-3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6-4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende bewertet oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(7) Die Gesamtnote wird berechnet als gewogener Durchschnitt der Noten der Module sowie der Note der Master Thesis. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Master Thesis zugeordneten Leistungspunkte.

(8) Die Gesamtnote wird zusätzlich in das ECTS-System übertragen und an geeigneter Stelle in den Abschlussdokumenten ausgewiesen. Grundlage für die Übertragung in das ECTS-System ist der ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen.
- (3) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

- (1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.
- (2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d. h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich
 - a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten
 - oder
 - b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

- (3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem oder den Prüfenden.
- (4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierende oder den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.
- (6) Die Verfahrensunterlagen sind bis drei Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- oder Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.
- (7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen

Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach Ablauf des Prüfungstermins ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes bis 14 Jahren gleich.

(2) Kann eine Master Thesis, Hausarbeit oder vergleichbare sonstige Prüfungsarbeit, die außerhalb der Europa-Universität Flensburg und ohne Prüfungsaufsicht innerhalb eines vorbestimmten zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraums von der oder dem Studierenden bearbeitet werden muss, aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während einer noch laufenden Bearbeitungsfrist nicht weiterbearbeitet werden, müssen die Gründe dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und unter Vorlage eines ärztlichen Attests, das neben einer konkreten und nachvollziehbaren Beschreibung der prüfungsrelevanten Funktionsstörungen auch Aussagen zur voraussichtlichen Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit beinhalten muss, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so werden die im Attest ausgewiesenen Tage der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit im Anschluss an den bislang bestehenden Abgabetermin hinzugerechnet und ein sich hiernach ergebender neuer Abgabetermin bestimmt. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten gelten auch bei Erkrankungen von deren Kindern.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht nach Absatz 1 wird bei der zuständigen Prüferin oder dem Prüfer beantragt.
- (3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (4) Der Antrag nach Absatz 3 ist bei der Leiterin oder bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Ein Modul umfasst in der Regel 5 LP (entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit) oder ein Vielfaches von 5 LP. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.
- (2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.
- (3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsarten sind:
 - a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die oder der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion oder Vorbereitung und Halten von Referaten durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion der Referate im Seminar.
 - b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag der oder des Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.
 - c) Kolloquium (Koll): Kernelement ist der argumentative Austausch über Theorien und Konzepte, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist – auch und gerade mit Blick auf die Master Thesis – die Steigerung von Problembewusstsein und Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

d) Praktikum (Pr): Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von wirtschaftlichen Prozessen und lernen Handlungsspielräume und Limitationen kennen.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung darf teilnehmen, wer im Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer – und im Fall einer mündlichen Prüfung zusätzlich durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer – benotet. Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet

beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

d) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.“

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatsoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatsoftware erkläre ich mich einverstanden.“

§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen.

(4) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(6) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11.

§ 24 Organisation von Prüfungen

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Begleitend ist ein Master-Kolloquium zu besuchen. Mit einer bestanden Master Thesis werden 30 LP erworben.

(2) Die Master Thesis wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter. Lehrbeauftragte dürfen eine Master Thesis dann betreuen, wenn die zweite Betreuung von einer oder einem Hauptamtlichen der EUF durchgeführt wird. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

(3) Das Thema der Master Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der oder dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Masterthesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Master Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Master Thesis findet ein sechzigminütiges Prüfungskolloquium (Disputation) statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Die gemäß Abs. 9 zu ermittelnde Gesamtnote der schriftlichen Ausarbeitung der Master Thesis geht mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein; die Gesamtnote der Disputation geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Am Ende der Disputation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Master Thesis mitgeteilt. Die Master Thesis ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote der Master Thesis (schriftliche Ausarbeitung) als auch die Gesamtnote der Disputation jeweils mindestens „ausreichend (4,0)“ beträgt.

(9) Die Gesamtnote der schriftlichen Ausarbeitung errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese oder dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(10) Eine nicht bestandene Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung.

(11) Eine Rückgabe des neuen Themas bei einer im Wiederholungsfalle zu bearbeitenden Master Thesis innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zuvor bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist

oder

b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde

oder

c) die angefertigte Master Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität Flensburg ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note oder die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang des gemäß Abs. 5 für die Ausstellung der Abschlussdokumente zu stellenden Antrags, ein Zeugnis sowie ein Transcript of Records. In dieses Transcript of Records sind alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten sowie das Thema und die Note der Master Thesis aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität Flensburg versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Absolventin oder dem Absolventen beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen E-Mail-Adresse zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

- a) für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2019/2020 ihr Studium in dem Master-Studiengang European Studies aufnehmen, sowie

b) für Studierende, die ihr Studium in dem Master-Studiengang European Studies im Herbstsemester 2018/2019 und davor aufgenommen haben, ab dem Herbstsemester 2021/2022.

(2) Studierende des Master-Studiengangs European Studies, für die diese Prüfungs- und Studienordnung gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 nicht gilt, können beantragen, ihr Studium des Master-Studiengangs European Studies unter Geltung dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen und abzuschließen. Der Antrag auf Wechsel in den Geltungsbereich dieser Prüfungs- und Studienordnung kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Studierende ihr bzw. sein bisheriges Studium des Master-Studiengangs European Studies nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen seinen Prüfungsanspruch verloren hat und/oder exmatrikuliert wurde. Die Anerkennung von bereits im bisherigen Studium des Master-Studiengangs European Studies erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Studiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2019 bei der oder dem Studiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16. Januar 2019

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident